

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UR110021-O/U/br

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. K. Balmer, Präsident, Dr. P. Martin und Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. N. Burri

## Beschluss vom 26. Oktober 2011

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,  
Rekurrentin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

1. **B.**\_\_\_\_\_,
2. **Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich**, Molkenstr. 15/17, 8004 Zürich,  
Rekursgegner

betreffend **Einstellung der Untersuchung**

**Rekurs gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2010, C-5/2009/605**

## **Erwägungen:**

### **I.**

1. Am 23. Juni 2009 erstattete A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Rekurrentin) bei der ... Polizei [des Staates D.\_\_\_\_\_] in C.\_\_\_\_\_ Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_\_ (Rekursgegner 1; nachfolgend: Rekursgegner) wegen Freiheitsberaubung, mehrfacher Vergewaltigung und Förderung der Prostitution (vgl. Urk. 6/1/6a). Da der Tatvorwurf der Rekurrentin Taten in der Schweiz betrifft, übermittelten die ... Behörden [des Staates D.\_\_\_\_\_] die Akten zur Übernahme der Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (vgl. Urk. 6/1/2a). Mit Einstellungsverfügung vom 8. Dezember 2010 stellte die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (Rekursgegnerin 2; nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Strafuntersuchung wegen Vergewaltigung etc. gegen den Rekursgegner ein (Urk. 7).

2. Seit dem 1. Januar 2011 gilt in der Schweiz eine neue, eidgenössische Strafprozessordnung (StPO), welche die bis anhin gültigen kantonalen Strafprozessordnungen ablöst. Bei Verfahren, die - wie das vorliegende - in erster Instanz noch vor dem 1. Januar 2011 erledigt wurden, bleibt allerdings für das gegenwärtige Rechtsmittelverfahren das bisherige Prozessrecht und damit die Strafprozessordnung des Kantons Zürich (StPO/ZH) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG/ZH) weiterhin anwendbar (Art. 453 Abs. 1 StPO).

3. Gegen die genannte Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft erhob der Vertreter der Rekurrentin in deren Namen mit Eingabe vom 28. Januar 2011 Rekurs mit den folgenden Anträgen (Urk. 2):

1. Die Einstellungsverfügung der Rekursgegnerin vom 8. Dezember 2010 in der Untersuchung Nr. 2009/605 sei aufzuheben.
2. Die Rekursgegnerin sei anzuweisen, die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wegen Vergewaltigung etc. fortzuführen bzw. wieder aufzunehmen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse.

4. Mit Verfügung der hiesigen Kammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Februar 2011 wurde dem Rekursgegner und der Staatsanwaltschaft die Rekurschrift zur freigestellten Stellungnahme übermittelt (Urk. 8). Mit Eingabe vom 11. Februar 2011 nahm die Staatsanwaltschaft Stellung und beantragte, der Rekurs sei abzuweisen, unter Kostenfolge zu Lasten der Rekurrentin (Urk. 10). Die Stellungnahme wurde in der Folge der Rekurrentin und dem Rekursgegner zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 11). Der Rekursgegner liess sich innert Frist nicht verlauten.

5. Aufgrund organisatorischer Gründe innerhalb der hiesigen Kammer erfolgt der Beschluss nicht in der mit Verfügung vom 8. Februar 2011 angezeigten Besetzung.

6. Das Verfahren erweist sich demgemäss als spruchreif.

## II.

1. Die Rekurrentin wirft dem Rekursgegner in ihrer Strafanzeige zusammengefasst im Wesentlichen vor, dieser habe sie am 27. Mai 2009 in D. \_\_\_\_\_ in ein Auto gezwungen, sie betäubt und anschliessend in die Schweiz verbracht. In der Schweiz habe er sie eingesperrt, vergewaltigt und zur Prostitution gezwungen. Sie habe zwei Natel dabei gehabt, eines mit und eines ohne SIM-Karte. Das eine habe ihr der Rekursgegner abgenommen und sie habe die SIM-Karte verstecken können. Sie habe vom Rekursgegner eine SIM-Karte erhalten, mit welcher Nummer sie aber nur den Rekursgegner habe anrufen dürfen. Diese SIM-Karte habe sie dann in ihr zweites Mobiltelefon gelegt und so ihre Schwester erreichen können. Schlussendlich sei sie von ihrem Onkel in der Schweiz abgeholt worden (Urk. 6/1/6a).

Am 3. Juni 2009 erstatte der Bruder der Rekurrentin bei der Polizei in E. \_\_\_\_\_, D. \_\_\_\_\_, eine Vermisstenanzeige betreffend seine Schwester. Diese sei seit 27. Mai 2009 vermisst. Sie habe sich mit der Rufnummer 076 ... bei ihrer Schwester gemeldet und gesagt, sie hätte nur noch wenige Tage zu leben. Daraufhin wurde

die Rekurrentin über das Query Schengen Informationssystem ausgeschrieben. Da die genannte Rufnummer auf den Rekursgegner eingelöst war, begab sich ein Polizist an den Wohnort des Rekursgegners, wobei nur dessen Frau und Sohn anwesend waren und angaben, die Rekurrentin nicht zu kennen und die betreffende Rufnummer gehöre zu einem Natel, welches der Sohn vor etwa 5 Monaten verloren habe.

Bezüglich des weiteren Ablaufs der Ermittlungen ist auf die Ausführungen in der Begründung der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft zu verweisen (vgl. Ziff. 3. nachfolgend).

**2.** Gemäss § 30 Abs. 1 StPO/ZH besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Tatbestand soweit zu ermitteln, dass entweder Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zweckes steht der Untersuchungsbehörde ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat die Untersuchungsbehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Andererseits ist sie nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Der Staatsanwalt muss den belastenden und entlastenden Tatsachen mit gleicher Sorgfalt nachgehen (§ 31 StPO/ZH). Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Untersuchungsbehörde in einem Zwischenverfahren, ob Anklage erhoben wird oder nicht (§ 35 StPO/ZH). Eine definitive Einstellung erfolgt, wenn eine Straftat nicht vorliegt bzw. der Tatverdacht sich in der Untersuchung nicht derart verdichtete, dass mit einem verurteilenden Erkenntnis des Gerichtes gerechnet werden kann. Sinn dieser Prüfung ist es, den Angeschuldigten vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten. Da Untersuchungsbehörden jedoch nicht dazu berufen sind, über Recht oder Unrecht zu richten, dürfen sie nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen tatsächlicher oder rechtlicher Natur soll tendenziell Anklage erhoben werden. Der Grundsatz "in dubio pro reo" spielt hier nicht (vgl. zum Ganzen: Schmid, a.a.O, N 797, sowie Schmid in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1999, N 12 ff. zu alt

§ 38 StPO/ZH; in diesem Sinne auch Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, N 3 ff. zu § 78).

3. Die Staatsanwaltschaft begründet die Einstellung der Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner im Wesentlichen damit (Urk. 7), dass die Rekurrentin mutmasslich schon vor der angeblichen Entführung und in der Zeit der angeblichen Betäubung telefonischen Kontakt mit dem Rekursgegner gehabt habe. Dies ergebe sich aus der rückwirkenden Telefonüberwachung auf das Mobiltelefon des Rekursgegners im Zeitraum vom 25. Mai 2009 bis 30. Juni 2009. Am 29. Mai 2009 habe die Rekurrentin vermutlich die SIM-Karte (076 ...) des Beschwerdegegners erhalten. Ab diesem Datum seien regelmässige Kontakte zwischen dieser Rufnummer und einer weiteren Rufnummer des Rekursgegners verzeichnet. Die Rekurrentin habe sich dabei gemäss Standortbestimmung mutmasslich in F.\_\_\_\_\_ und gelegentlich am Wohnort des Rekursgegners in G.\_\_\_\_\_ aufgehalten. Am 4. Juni 2009, 19.10 Uhr, sei mit der SIM-Karte 076 ... auf eine ... Rufnummer [des Landes D.\_\_\_\_\_] (+...) angerufen worden. Dabei handle es sich vermutlich um den Anruf der Rekurrentin an deren Schwester. Am 6. Juni 2009 sei die Rekurrentin von einem Beamten der Kantonspolizei Zürich im Hotel H.\_\_\_\_\_ in F.\_\_\_\_\_ angetroffen worden. Im Antennenbereich des Hotel H.\_\_\_\_\_ sei auch die genannte Rufnummer 076 ... registriert worden.

Gemäss Feststellungen des Polizisten, welcher die Rekurrentin im Hotel H.\_\_\_\_\_ in F.\_\_\_\_\_ angetroffen habe, habe diese einen natürlichen, aufgeweckten Eindruck gemacht. Diese habe ihm erklärt, sie sei mit dem Zug von D.\_\_\_\_\_ in die Schweiz gereist, und zwar wegen Problemen mit ihren Eltern. Es gehe ihr gut und sie wolle nicht, dass ihren Eltern ihr Aufenthaltsort bekannt gegeben werde. Der Polizeibeamte habe die Rekurrentin auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, ihn bei Problemen zu kontaktieren, was die Rekurrentin am 8. Juni 2009 auch gemacht habe. Aufgrund der Abwesenheit des betreffenden Polizisten habe dieser am 10. Juni 2009 die Rekurrentin, welche die Nummer 076 ... des Beschwerdegegners als Kontakt hinterlassen habe, mehrmals versucht zu erreichen, jedoch ohne Erfolg. Am 10. Juni 2009 sei die genannte Rufnummer im Raum I.\_\_\_\_\_

und Umgebung registriert worden, wo der Onkel der Rekurrentin, welche diese schliesslich in F. \_\_\_\_\_ aufgefunden haben soll, wohne.

Gestützt auf diese Ermittlungsergebnisse seien die ... Behörden [des Staates D. \_\_\_\_\_] um Einvernahme der Rekurrentin und Konfrontation mit den Ermittlungsergebnissen ersucht worden. In der Einvernahme am 16. August 2010 (Urk. 6/3/4a) sei die Rekurrentin - mit den Ermittlungsergebnissen konfrontiert - ausgewichen oder habe gar die Angaben des Kantonspolizisten, welcher sie am 6. Juni 2009 angetroffen habe, bestritten. Zu detaillierten Fragen betreffend die von ihr geltend gemachten Straftaten habe sie teilweise die Aussage verweigert oder habe nur vage Angaben gemacht.

Zusammen mit dem Einvernahmeprotokoll hätten die ... Behörden [des Staates D. \_\_\_\_\_] auch Kopien ihrer Untersuchungsakten übermittelt. Daraus gehe insbesondere hervor, dass gemäss der in D. \_\_\_\_\_ durchgeführten rückwirkenden Teilnehmeridentifikation der SIM-Karte der Rekurrentin, während der geltend gemachten Busfahrt am 27. Mai 2009 und während welcher sie einen Anruf ihres Entführers erhalten haben soll, kein Anruf eingegangen sei. Weiter gehe hervor, dass mit der betreffenden Rufnummer der Rekurrentin den ganzen Tag über am 27. Mai 2009 mit im Telefonbuch des Natels der Rekurrentin gespeicherten Kontakten Gespräche geführt und SMS versandt worden seien und dass sich das Telefon- und SMS Verhalten der Rekurrentin am besagten Tag nicht verändert habe gegenüber sonstigen Tagen. Auch könne die Angabe der Rekurrentin, dass sie mit einem Personenwagen in die Schweiz entführt worden sei, anhand der Standortermittlung ihrer SIM-Karte nicht verifiziert werden. Vielmehr ergebe diese, dass die Rekurrentin am 27. Mai 2009 mit dem Zug von J. \_\_\_\_\_ über C. \_\_\_\_\_ nach K. \_\_\_\_\_ und dann in Richtung ... Grenze [zum Staat L. \_\_\_\_\_] gefahren sein müsse.

Am 2. Dezember 2010 sei der Rekursgegner delegiert einvernommen worden und habe die gegen ihn erhobenen Vorwürfe entschieden bestritten. Er habe die Rekurrentin im Frühling 2007 im M. \_\_\_\_\_ über deren Familie kennen gelernt. Seit die Rekurrentin bei ihrer Schwester im Kanton N. \_\_\_\_\_ zu Besuch gewesen sei, wo er sie zufällig getroffen habe, sei er mit der Rekurrentin in telefonischem Kon-

takt gestanden. Am 27. Mai 2009, morgens, habe er von der Rekurrentin zwei SMS erhalten, worauf er diese zurückgerufen und die Rekurrentin ihm mitgeteilt habe, sie komme mit dem Zug von K.\_\_\_\_\_ über O.\_\_\_\_\_ nach P.\_\_\_\_\_ und ob er sie anschliessend nach N.\_\_\_\_\_ zu ihrer Schwester fahren könne. Als er sie in P.\_\_\_\_\_ abgeholt habe, habe diese ihm erzählt, sie hätte Probleme mit ihren Eltern und diese wüssten nicht, dass sie in der Schweiz sei. Er sei die einzige Person, welche ihm helfen könne, sonst würde sie sich umbringen. Sie habe ihn gebeten für zwei Nächte ein Hotelzimmer zu bezahlen, anschliessend würde sie zu ihrer Schwester gehen. Deshalb sei er mit ihr nach F.\_\_\_\_\_ zum Hotel H.\_\_\_\_\_ gefahren. Schliesslich sei sie dann etwa zwei Wochen geblieben. Er habe ihr Kleider, Essen und Trinken bezahlt und ihr eine SIM-Karte gegeben. Einmal sei er mit ihr auch an der ...strasse gewesen. Da sie ihre Eltern nicht habe anrufen wollen, habe er ihr gesagt, sie solle wenigstens ihre Schwester anrufen. Nach etwa zwei Wochen, als er gerade ein Zimmer im Hotel Q.\_\_\_\_\_ reserviert gehabt habe, habe sie ihm per Telefon mitgeteilt, das ihr Onkel sie abholen werde. Im Hotel Q.\_\_\_\_\_ habe er dann den Onkel, eine unbekannte Frau und die Rekurrentin getroffen. Der Onkel habe ihm für seine Hilfe gedankt. Es sei während des Aufenthalts der Rekurrentin in der Schweiz nicht zu sexuellen Kontakten zwischen ihm und der Rekurrentin gekommen.

Aufgrund der vorstehend angeführten Ermittlungsergebnisse sei davon auszugehen, dass die Rekurrentin - zumindest was ihre angebliche Entführung anbelange - gelogen haben müsse. Die Feststellungen des Beamten der Kantonspolizei Zürich, welcher die Rekurrentin am 6. Juni 2009 eruiert habe, würden auch gegen die von der Rekurrentin geltend gemachten Vergewaltigungen und weiteren Sexualdelikte sprechen. Unter den gegebenen Umständen sei daher von einer falschen Anschuldigung durch die Rekurrentin auszugehen, für deren Verfolgung die ... Behörden [des Staates D.\_\_\_\_\_] zuständig seien. Dementsprechend sei das Verfahren gegen den Rekursgegner einzustellen.

**4.** Die Rekurrentin lässt zur Begründung des Rekurses im Wesentlichen Folgendes anführen (Urk. 2 S. 6f.): Die Staatsanwaltschaft stütze sich in ihrer Einstellungsverfügung primär auf die in der Schweiz angeordneten rückwirkenden Teil-

nehmeridentifikationen sowie derjenigen in D.\_\_\_\_\_. Diese hätten jedoch einzig ergeben, dass schon vor dem 27. Mai 2009 Kontakte zum Rekursgegner bestanden hätten, während der Zeit der mutmasslichen Entführung im Fahrzeug auf dem Weg in die Schweiz weiterhin telefoniert und SMS versandt worden seien und die Rekurrentin höchstwahrscheinlich mit dem Zug in die Schweiz gereist sei. Wie auch die Staatsanwaltschaft anführe, lasse dies höchstens Schlüsse über die Entführung von D.\_\_\_\_\_ in die Schweiz zu, nicht aber in Bezug auf die geltend gemachten Vergewaltigungen, die Schläge und die Zwangsprostitution.

Die medizinischen Berichte der Gynäkologin Dr. R.\_\_\_\_\_ würden belegen, dass die Rekurrentin noch einen Monat nach der Rückkehr nach D.\_\_\_\_\_ Verletzungen im Genitalbereich aufgewiesen habe. Dies deute klar auf eine Vergewaltigung hin. Weiter zeige die vollständige Übersetzung des Berichts von Dr. S.\_\_\_\_\_, dass die Rekurrentin noch zwei Wochen nach ihrer Rückkehr aus der Schweiz an Armen und Beinen mit blauen Flecken übersät gewesen sei. Offensichtlich sei die Rekurrentin in der Schweiz schwer körperlich misshandelt worden. Schon alleine deshalb sei eine Einstellung der Untersuchung nicht zulässig. Da die medizinischen Berichte klar Vergewaltigungen und weitere Gewaltanwendung belegen würden, sei davon auszugehen, dass die Rekurrentin bei ihrer Rückkehr aufs Schwerste traumatisiert gewesen sei. Dies bestätige auch die Formulierung im ärztlichen Attest von Dr. S.\_\_\_\_\_ vom 22. Juni 2009, in welchem diese schreibe, die Rekurrentin habe bei der Konsultation am 11. Juni 2009 kein Wort herausgebracht und sei völlig zugeknöpft gewesen.

Obwohl klare Anzeichen für eine schwere Traumatisierung aufgrund sexueller Übergriffe bestünden hätten, sei die Rekurrentin bei allen vier Befragungen in D.\_\_\_\_\_ von Personen männlichen Geschlechts befragt worden. Dies sei in Verletzung des zumindest in der Schweiz geltenden Grundsatzes, dass Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität verlangen könnten, von gleichgeschlechtlichen Beamten befragt zu werden, erfolgt (vgl. Art. 35 lit. a aOHG sowie Art. 153 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung). Die Rekurrentin sei nicht einmal gefragt worden, ob sie von einer weiblichen Beamtin befragt werden wolle. Die Staatsanwaltschaft habe die Befragung am 16. August 2010 ausdrücklich bei den

... Behörden [des Staates D. \_\_\_\_\_] beantragt. Dabei habe sie es unterlassen, die ... Behörden [des Staates D. \_\_\_\_\_] auf die Vorschriften von Art. 35 lit. a aOHG hinzuweisen, obwohl sie gewusst hätten, dass die bisherigen Befragungen immer durch männliche Beamte erfolgt seien. Entsprechend seien denn auch diese Befragungen unter der Verletzung der schweizerischen strafprozessualen Vorschriften durchgeführt worden. Vor dem Hintergrund, dass die Befragungen der Rekurrentin nicht gemäss den schweizerischen Standards durchgeführt worden seien, hätte die Rekurrentin vor einer Einstellung noch einmal selber doch der Staatsanwaltschaft einvernommen werden müssen. Die Rekurrentin sei dazu auch gerne bereit.

Allein schon die neu eingereichten medizinischen Berichte würden einen dringenden Tatverdacht gegenüber dem Rekursgegner begründen. Es bestehe somit ein dringender Tatverdacht bezüglich Vergewaltigung, Nötigung, Freiheitsberaubung und Körperverletzung. Das Trauma der Rekurrentin bestätige diesen dringenden Tatverdacht noch. Einzig hinsichtlich der beanzeigten Entführung liessen die bisherigen Untersuchungsergebnisse gewisse Zweifel aufkommen. Die Voraussetzungen für eine Einstellung der gesamten Untersuchung seien damit aber sicherlich nicht gegeben.

Zu den Aussagen des Rekursgegners lässt die Rekurrentin anführen, die Aussagen seien unglaubwürdig. Er habe widersprüchlich und zum Teil ohne Sinn ausgesagt. Zuerst habe er angegeben, die Rekurrentin 2007 im M. \_\_\_\_\_ kennen gelernt zu haben, dann habe er gesagt, diese bereits 2005 bei der Schwester der Rekurrentin im Kanton N. \_\_\_\_\_ kennen gelernt zu haben. Weiter sei es in höchstem Mass unglaubwürdig, dass er der Rekurrentin einfach so Kost und Logis im Betrag von ca. Fr. 1'500.-- und eine Prepaid-Karte bezahlt haben solle, ohne mit dieser ein Verhältnis gehabt zu haben. Gleichzeitig wolle er die Rekurrentin vor dessen Ehefrau versteckt und sie bezüglich der Verwendung des Geldes gar angelegen haben. Obwohl er die Rekurrentin 2007 das letzte Mal gesehen haben will, will er diese einfach aus gutem Herzen versorgt haben. Das alles sei unglaubwürdig und lasse erhebliche Zweifel an den vorgegebenen altruistischen Motiven aufkommen. Der Rekursgegner habe auch keine vernünftige Erklärung,

wieso er die Rekurrentin immer wieder in anderen Hotels untergebracht und weshalb er die meisten Hotelzimmer auf seinen eigenen Namen gebucht habe. Damit entstehe der Eindruck, der Rekursgegner wolle etwas verbergen und andererseits würden die fehlenden Erklärungen die Aussagen der Rekurrentin bestätigen. Ebenfalls unglaublich seien die Aussagen, er erinnere sich nicht an den Inhalt der Gespräche vor dem 27. Mai 2009 und dass er der Rekurrentin gesagt haben soll, sie solle zur Polizei gehen. Auch verstricke sich der Rekursgegner in Widersprüche bezüglich des Mobiltelefons mit der Nummer 076 .... Insgesamt würden die Aussagen des Rekursgegners den dringenden Tatverdacht nicht zu widerlegen vermögen. Die widersprüchlichen und teilweise befremdenden Aussagen würden den Eindruck verstärken, dass der Rekursgegner etwas zu verbergen habe und würden den dringenden Tatverdacht der Vergewaltigung sowie weiterer Delikte bestätigen.

Weiter führt der Vertreter der Rekurrentin verschiedene Untersuchungshandlungen an, welche die Staatsanwaltschaft zu Unrecht unterlassen habe. Auf diese ist weiter hinten näher einzugehen (vgl. Ziff. 9. hiernach).

**5.** Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Stellungnahme zur Rekursschrift vom 11. Februar 2011 (Urk. 10) an, vor allem die ... Untersuchungsakten [des Staates D.\_\_\_\_\_] zeigten deutlich auf, dass die Rekurrentin in ihren Befragungen massiv gelogen habe, so insbesondere was die hinreichend widerlegte Entführungsgeschichte betreffe und zudem auch versucht habe, eine Beziehung mit einem jungen Mann zu verheimlichen, was offensichtlich auch Anlass für das Zerwürfnis mit deren Familie und deren "Flucht" in die Schweiz gewesen sei. Dieses Verhalten, welches den dringenden Tatverdacht der falschen Anschuldigung begründe, sei nicht nur bezüglich der Entführungsgeschichte relevant, sondern es beschlage die Glaubwürdigkeit der Rekurrentin grundsätzlich. Die Rekurrentin habe sich sowohl im ... [des Staates D.\_\_\_\_\_] als auch im hier geführten Verfahren höchst unkooperativ gezeigt. Mittels Schreiben der Staatsanwaltschaft an die Rekurrentin und in der Folge auch über die ... Behörden [des Staates D.\_\_\_\_\_] sei versucht worden, die Rekurrentin dazu zu bewegen, für eine ergänzende Befragung nach Zürich zu reisen. Dies habe die Rekurrentin indessen stets verweigert, weshalb die

... Behörden [des Staates D.\_\_\_\_\_] rechtshilfweise um die ergänzende Befragung der Rekurrentin ersucht worden seien. Dass dabei die ... Behörden [des Staates D.\_\_\_\_\_] für die Vornahme der Rechtshilfebehandlung ihr eigenes Verfahrensrecht angewandt hätten, verstehe sich von selbst. Das von der Rekurrentin angeführte ärztliche Attest von Dr. S.\_\_\_\_\_ sei entgegen den Ausführungen der Rekurrentin kein Beleg für eine schwerste Traumatisierung. Vielmehr könne das im Attest zitierte "Zugeknöpftsein" auch mit dem anzunehmenden Zerwürfnis mit ihrer Familie erklärt werden. Weiter erscheine wesentlich, dass die Rekurrentin geltend mache, ab dem ersten Tag der Entführung immer wieder und massiv vergewaltigt worden zu sein. Somit hätte die Rekurrentin auch schon am 5. Juni 2009, als der Polizeibeamte die Rekurrentin im Hotel H.\_\_\_\_\_ ausfindig gemacht habe, auf das Schwerste traumatisiert sein müssen, in welchem Gespräch diese jedoch einen natürlichen Eindruck gemacht habe. Dies wäre wohl nicht so gewesen, wenn die Darstellung der Rekurrentin über die massiven Vergewaltigungen der Wahrheit entsprechen würden. Das neu von der Rekurrentin vorgelegte gynäkologische Attest vom 8. Juli 2009 weise zwar auf Verletzungen im Bereich der Vulva hin. Einen Beleg für solch massive Vergewaltigungen, wie von der Rekurrentin für die Zeit vom 27. Mai 2009 bis 10. Juni 2009 geltend gemacht, stelle dieses Attest aber keinesfalls dar. Vor allem würden Angaben über das Alter der Verletzungen fehlen, denn die Untersuchung sei rund einen Monat nach der Rückkehr der Rekurrentin erfolgt, weshalb davon auszugehen sei, dass im Zeitraum vom 27. Mai 2009 bis 10. Juni 2009 erlittene Kratzer im Untersuchungszeitpunkt nicht mehr sichtbar gewesen sein dürften. Andererseits gehe aus dem Attest auch hervor, dass die Rekurrentin neben Unterleibsschmerzen mit Harnzwang und auch über Juckreiz geklagt habe. Da sich die festgestellten Verletzungen auf die Vulva und Commissura posterior beschränken würden, könne eine Selbstbeibringung in Folge des Juckreizes nicht ausgeschlossen werden. Wesentlich erscheine zudem die Diskrepanz zwischen dem Attest von Dr. R.\_\_\_\_\_, welches im Wesentlichen lediglich eine Vulvairritation mit einigen Wunden und Kratzverwundungen auf der Commissura posterior festgestellt habe, und den Beschreibungen der Rekurrentin, was die Ärztin dieser gesagt haben soll, nämlich, dass sie von mehreren Personen vergewaltigt worden und sie durch Verletzungen "innen kaputt"

sei. Ein solcher Befund könne gynäkologisch gar nicht abgegeben werden. Dies zeige deutlich, dass die Rekurrentin eine erhebliche Tendenz zu Übertreibungen aufweise. Auch die Behauptung der Rekurrentin, der ärztliche Bericht von Dr. S.\_\_\_\_\_ vom 22. Juni 2009 würde zeigen, dass die Rekurrentin noch zwei Wochen nach ihrer Rückkehr an Armen und Beinen mit blauen Flecken übersät gewesen sei, sei reichlich übertrieben. Tatsächlich stelle dieser Bericht lediglich fest, dass es noch Anzeichen von Blutergüssen in Höhe des rechten Oberarms, linken Oberarms und linken Knies gäbe.

Zwar bestünden aufgrund der bei den Akten liegenden Berichte gewisse, wenn auch nicht schlüssige Anhaltspunkte für Verletzungen im Vaginalbereich und Blutergüsse an den Oberarmen und im Bereich des linken Knies, aber objektive Hinweise auf die Zeit und die Art und Weise ihrer Entstehung würden völlig fehlen. Dazu würden einzig die zweifelhaften Aussagen der in ihrer Glaubwürdigkeit erheblich beeinträchtigten Rekurrentin vorliegen, welche eine rechtzeitige und zuverlässige Überprüfung des geltend gemachten Sachverhaltes mit ihrem über längere Zeit anhaltenden unkooperativem Verhalten vereitelt habe. So sei auch eine rechtzeitige rechtsmedizinische Untersuchung der Rekurrentin, deren Befunde allenfalls mit der Darstellung der Rekurrentin vereinbar (oder eben nicht vereinbar) gewesen wären, nicht möglich, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Rekurrentin mit der Anzeige rund zwei Wochen zugewartet habe. Auch eine nochmalige Einvernahme der Rekurrentin in Zürich, wie diese es nun plötzlich anbiete, sowie die Vornahme der übrigen von der Rekurrentin genannten Untersuchungshandlungen hätten nichts an der Ausgangslage geändert. Eine anklagegenügende Beweisführung sei dementsprechend nicht (mehr) möglich und werde es auch inskünftig nicht sein, weshalb die Einstellung des Verfahrens zwingend zu erfolgen habe.

**6.** Die Staatsanwaltschaft hat in der Einstellungsverfügung vom 8. Dezember 2010, auf Seite 2 Ziffer 4. eingehend ausgeführt, dass aufgrund der Untersuchungsergebnisse, der rückwirkenden Telefonkontrollen sowohl in der Schweiz als auch in D.\_\_\_\_\_, die von der Rekurrentin geltend gemachte Entführung von D.\_\_\_\_\_ in die Schweiz so nicht statt gefunden haben und somit widerlegt werden

könne. Auf diese zutreffenden Ausführungen ist zu verwiesen (§ 161 GVG/ZH). Als die ... Behörden [des Staates D. \_\_\_\_\_] die Rekurrentin mit der Auswertung der Telefonkontrolle konfrontierten, schwieg sie, sagte, es interessiere sie nicht, sie wisse es nicht und "das kriegt er doppelt von mir". Auch in der Rekurschrift lässt die Rekurrentin einräumen, dass in Bezug auf den Vorwurf der Entführung die Untersuchungsergebnisse allenfalls gewisse Zweifel aufkommen liessen, dass allenfalls keine Straftat vorliege (Urk. 2 N. 21 und 63). Somit hat sich der Tatverdacht gegen den Rekursgegner in Bezug auf die beanzeigte Entführung mittels Drohung und Betäubung der Rekurrentin im Verlauf der Untersuchung nicht erhärtet bzw. wurde dieser gar ausgeräumt. Die Einstellung bezüglich des Vorwurfs der Entführung erfolgte somit zu Recht.

7. Die Rekurrentin wirft dem Rekursgegner weiter vor, dieser habe sie in der Schweiz in Hotelzimmern eingesperrt, mehrfach vergewaltigt und zur Prostitution gezwungen. Die Rekurrentin wurde von den ... Behörden [des Staates D. \_\_\_\_\_] rechtshilfweise vier Mal eingehend befragt (Urk. 6/3/1-4). Zum Aussageverhalten der Rekurrentin ist vorweg festzuhalten, dass diese in Bezug auf den Vorwurf der angeblichen Entführung nachweislich falsch ausgesagt hat (vgl. Ziff. 6. hiervor). Die Aussagen der Rekurrentin sind daher mit einer gewissen Vorsicht und Zurückhaltung zu betrachten. Dieses Aussageverhalten kann nicht nur isoliert auf den Vorwurf der Entführung betrachtet werden, sondern beschlägt die Glaubwürdigkeit der Rekurrentin als solches. Zu Beginn der dritten Befragung am 19. Februar 2010 machte die Rekurrentin ebenfalls unwahre Aussagen. Es ging dabei um eine weitere Natelnummer der Rekurrentin. Auch wenn dies nicht den Vorfall der Vergewaltigung betrifft, beschlagen auch diese falschen Aussagen die Glaubwürdigkeit der Rekurrentin. Eine Analyse des Aussageverhaltens der Rekurrentin die Vergewaltigung etc. betreffend, lässt ebenfalls nicht auf glaubhafte und schlüssige Aussagen schliessen. Diese enthalten diverse Widersprüche und die Rekurrentin zeigte sich im Verlaufe der Befragungen zunehmend unkooperativ und macht nur noch widerwillig Aussagen. Von der ersten zur zweiten Befragung sind ebenfalls gewisse Aggravationen der Vorwürfe erkennbar, während sie dann bei der dritten und vierten Befragung kaum mehr Angaben machen will. Die ... Frau [aus dem Land T. \_\_\_\_\_], welche die Rekurrentin angekleidet haben soll, erwähnt sie erst

bei der zweiten Befragung, was doch sehr erstaunt. Auch dass der Rekursgegner der Rekurrentin eine Flasche eingeführt haben soll, erwähnt sie bei der ersten Befragung nicht, auch dass er weitere Männer ins Hotelzimmer gebracht habe und sie in der ...strasse von verschiedenen Männern verschiedene Male vergewaltigt worden sein soll. Die Rekurrentin gab bei den Befragungen zu Protokoll, sie habe den Mann (den Rekursgegner) nicht gekannt. Er habe gesagt, er sei ein Onkel von ihr. Aufgrund der Telefonkontrollen steht aber fest, dass die Rekurrentin bereits vor dem Aufenthalt in der Schweiz mit dem Rekursgegner Kontakt gehabt und diesen somit gekannt haben muss. Nachdem die Rekurrentin bei der zweiten Befragung am 17. Dezember 2009 von sich aus einen Polizisten namens "... " erwähnte, welcher sie im Hotel H. \_\_\_\_\_ aufgesucht habe, bestritt sie bei der vierten Einvernahme am 16. August 2010, dass sie mit einem Polizisten gesprochen habe. Es sei Polizei im H. \_\_\_\_\_ gewesen, aber diese habe sie weder gesehen noch gesprochen.

Gemäss Bericht von Wm U. \_\_\_\_\_ der Kantonspolizei Zürich habe dieser die Rekurrentin am 6. Juni 2009 morgens im Hotel H. \_\_\_\_\_ in F. \_\_\_\_\_ angetroffen. Diese habe sich mit einem ... Reisepass [des Staates M. \_\_\_\_\_] und einem ... Aufenthaltstitel [des Staates D. \_\_\_\_\_] ausgewiesen. Sie habe ihm gegenüber angegeben, familiäre Probleme hätten sie veranlasst, D. \_\_\_\_\_ zu verlassen. Es gehe ihr gut, man müsse sich nicht um sie sorgen und sie wolle sich sicher kein Leid antun. Der Polizeibeamte führte weiter an, dass die Rekurrentin auf ihn einen natürlichen und aufgeweckten Eindruck gemacht habe und er habe insbesondere keine Anzeichen für eine Selbstgefährdung feststellen können (Urk. 6/1/16). Eine schwerste Traumatisierung - wie von der Rekurrentin geltend gemacht - wurde von ihm offenbar nicht festgestellt. Dem Bericht ist auch nicht zu entnehmen, dass der Rekursgegner mit Wm U. \_\_\_\_\_ gesprochen haben soll, wie dies die Rekurrentin bei deren zweiten Befragung behauptete.

Auch die von der Rekurrentin angeführten ärztlichen Berichte erhärten die Vorwürfe gegen den Rekursgegner nicht in anklagegenügender Weise. Bei der gynäkologischen Untersuchung der Rekurrentin am 8. Juli 2009 (vgl. Urk. 3/3) stellte die untersuchende Ärztin keine inneren Verletzungen fest. Obwohl die Rekurren-

tin der Ärztin angab, ungewünschten sexuellen Kontakt gehabt zu haben, sind dem Attest keine Hinweise auf Verletzungen zu entnehmen, welche die Ärztin als Folge eines solchen ungewünschten Geschlechtsverkehrs bezeichnet. Die erwähnte Vulvairritation mit einigen Wunden und Kratzwunden auf der Commissura posterior können Verletzungen einer Vergewaltigung sein, können jedoch auch auf andere Weise zustande gekommen sein. Auch hat die Rekurrentin auf die Ärztin keinen schlechten Eindruck gemacht ("Allgemein scheint es ihr relativ gut zu gehen"). Hinweise auf eine schwere Traumatisierung, wie von der Rekurrentin geltend gemacht, sind dem ärztlichen Bericht nicht zu entnehmen. Auch die im ärztlichen Attest von Dr. S.\_\_\_\_\_ vom 22. Juni 2009 erwähnten Anzeichen von Blutergüssen in Höhe des rechten Oberarms, linken Oberarms, linkes Knie und dass die Rekurrentin nichts erzählt habe und zugeknöpft gewesen sei, lassen nicht zwingend auf Übergriffe wie von der Rekurrentin geschildert, schliessen. Aus der Feststellung, dass sie nichts gesagt hat und zugeknöpft gewesen sei, ist zwar davon auszugehen, dass die Rekurrentin etwas Prägendes erlebt hat, aber der Staatsanwaltschaft ist zuzustimmen, dass dies ebenfalls mit anderen Gründen, wie einem allfälligen Streit mit der Familie, erklärbar ist.

**8.** Der Vertreter der Rekurrentin rügt weiter, diese hätte bei den Einvernahmen in D.\_\_\_\_\_ von einer weiblichen Person befragt werden müssen. Eine Rechtsfolge daraus, zum Beispiel dass die Aussagen deshalb nicht verwertbar seien, wird jedoch nicht geltend gemacht. Es ist auch nicht ersichtlich, was die Rekurrentin mit einer erneuten Befragung durch eine weibliche Person in der Schweiz erreichen will, was sich an den bisherigen Aussagen ändern sollte oder auch, was noch ergänzend dazu kommen sollte. Schliesslich ist auch nicht davon auszugehen, dass der Vertreter der Rekurrentin davon ausgeht, die Rekurrentin werde nun anders aussagen. Die bereits aufgezeigten Widersprüche und Ungereimtheiten in den Aussagen stehen in keinem Zusammenhang damit, ob die befragende Person weiblichen oder männlichen Geschlechts war. Die Rekurrentin machte auch Angaben zu den angezeigten sexuellen Übergriffen. Dazu kommt, dass den Akten zu entnehmen ist, dass die Rekurrentin ab dem 11.12.2009 Kontakt zu einem Anwalt hatte (vgl. Urk. 3/3a S. 4 unten und Urk. 6/1/27). Die Befragung durch eine männliche Person wurde jedoch weder bei der dritten noch bei der vierten Einver-

nahme moniert. Im Übrigen wendet bei rechtshilfeweisen Einvernahmen das jeweilige Land ihr eigenes Prozessrecht an (vgl. Art. 12 IRSG). Weder der (hiesige) Vertreter der Rekurrentin noch derjenige in D.\_\_\_\_\_ macht geltend, das ... Recht [des Staates D.\_\_\_\_\_] sehe zwingend eine Befragung durch eine Person weiblichen Geschlechts vor. Zudem konnten gemäss Art. 35 lit. a OHG, welcher bis Ende 2010 in Kraft war, Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität verlangen, dass sie von Angehörigen des gleichen Geschlechts einvernommen werden. Aus der Tatsache, dass es sich bei Art. 6 Abs. 3 OHG um einen Ablehnungsgrund handelte, konnte jedoch nicht die Nichtigkeit der Einvernahme abgeleitet werden, wenn diese durch eine Person anderen Geschlechts erfolgte oder das Opfer nachträglich diesen Umstand rügt. Insofern besass die Vorschrift relative Gültigkeit (Gomm/Zehntner, Opferhilfegesetz, Bern 2005, N. 12 zu Art. 6). Auch wurde die Rekurrentin von den schweizerischen Untersuchungsbehörden angeschrieben, um sich für eine Einvernahme in der Schweiz zu melden. Diese hat sich jedoch nicht gemeldet, auch nicht über ihren ... Rechtsanwalt [im Staat D.\_\_\_\_\_] (vgl. Urk. 6/7/8/19a, 6/3/3a, 6/1/27 und 6/1/28). So konnte die Rekurrentin auch nicht - wie von dieser kritisiert - von den schweizerischen Untersuchungsbehörden mit den Aussagen des Rekursgegners konfrontiert werden.

**9.** Weiter wird vom Vertreter der Rekurrentin geltend gemacht, die Staatsanwaltschaft habe zahlreiche Untersuchungshandlungen unterlassen. Dazu ist vorweg zur antizipierten Beweiswürdigung festzuhalten, dass von der Untersuchungsbehörde angerufene Beweise abgelehnt werden können, wenn sie in Würdigung aller Umstände zur Überzeugung gelangt, dass die angerufenen Beweise zu keinem anderen als dem bereits ermittelten Ergebnis führen. Eine solche vorweggenommene oder antizipierte Beweiswürdigung ist zulässig, wenn sie mit Vorsicht und Zurückhaltung gehandhabt wird. Voraussetzung ist, dass entweder davon ausgegangen werden kann, das abzulehnende Beweismittel werde zugunsten des Antragstellers ausfallen und der betreffende Sachverhalt werde dem Urteil zugrunde gelegt (Wahrunterstellung) oder willkürfrei die Annahme gerechtfertigt ist, nach richterlicher Überzeugung sei eine Tatsache dermassen erwiesen oder widerlegt, dass der angebotenen Beweis daran nichts mehr zu verändern vermöge (Annahme der Beweisuntauglichkeit). Die Voraussetzung des feststehenden

Beweisergebnisses darf nicht leichthin angenommen werden (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2005, 6. Auflage, N. 54.1 und 55.10).

Die von der Rekurrentin angerufenen, noch einzuholenden ärztlichen Berichte liegen nun bei den Akten, weshalb sich die Einholung dieser Berichte ohnehin erübrigt. Bei den von der Rekurrentin geltend gemachten Straftaten handelt es sich um sogenannte Vier-Augen-Delikte. Allfällige weitere direkte Tatzeugen, ausser der Rekurrentin und dem Rekursgegner, gibt es demnach nicht, weshalb von der Befragung und den Aussagen weiterer Personen, wie dem Onkel oder der Schwester, nichts für die Erstellung des Sachverhalts Relevantes zu erwarten wäre und auch an der mangelnden Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der Rekurrentin bzw. deren Aussagen nichts ändern würde. Untersuchungshandlungen, deren Ergebnis etwas an der Beweislage zu ändern vermöchten, sind nicht ersichtlich. Auch wenn nicht restlos geklärt ist, was in der besagten Zeit in der Schweiz zwischen der Rekurrentin und dem Rekursgegner vorgefallen ist und auch wenn die Aussagen des Rekursgegners ebenfalls nicht restlos überzeugen, liegt insgesamt kein anklagegenügender Tatverdacht gegen den Rekursgegner vor.

**10.** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich die gesamte Strafuntersuchung gegen den Rekursgegner wegen Vergewaltigung etc. zu Recht eingestellt hat. Der Rekurs ist demzufolge vollumfänglich abzuweisen.

### III.

Nach § 396a StPO/ZH erfolgt die Auflage der Kosten in der Regel im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen. Nachdem die Rekurrentin mit ihrem Rekurs vollständig unterliegt und keine Gründe ersichtlich sind, von der Regel nach § 396a StPO/ZH abzuweichen, sind die Kosten des Rekursverfahrens der Rekurrentin aufzuerlegen.

Eine Entschädigung an den Rekursgegner 1 entfällt, nachdem sich dieser am Rekursverfahren nicht beteiligt hat.

**Es wird beschlossen:**

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Rekursverfahren wird festgesetzt auf Fr. 1'200.--.
3. Die Kosten des Rekursverfahrens werden der Rekurrentin auferlegt.
4. Schriftliche Mitteilung an
  - den Vertreter der Rekurrentin im Doppel, für sich und die Rekurrentin (per Gerichtsurkunde)
  - den Rekursgegner 1 (per Gerichtsurkunde)
  - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (gegen Empfangsschein sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. der Erledigung allfälliger Rechtsmittel unter Rücksendung der beigezogenen Akten C-5/2009/605, Urk. 6)
5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 26. Oktober 2011

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Balmer

lic. iur. N. Burri